Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 16 (1906)

Artikel: Das Schützenwesen im Lande Schwyz

Autor: Styger, M.

Kapitel: Organisation des Schützenwesens **DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-158113

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

allein damit war noch keineswegs eine besondere Schnelligkeit in der Feuerabgabe erreicht, da es oft eine Stunde brauchte, bis der Schütze gerüftet war und seine Büchse schußbereit in min= destens 12 Tempo geladen hatte.1)

Seit dem man zu Anfang des XIX. Jahrhunderts das erplodierende Schiefpulver aus Knallqueckfilber und Salpeter zusammensetzen lernte, war der Weg zum Perkus= sions- oder Pistongewehr (mit Schlagschloß- oder Vistonbatterie) geebnet. Als sein Erfinder wird Forsyth, ein schot= tischer Waffenschmid, genannt, der 1807 ein Vatent darauf Das Perkuffionsgewehr führte dann den Engländer Joseph Epps zur Erfindung des Zündhütchens, den guten Bekannten unserer Zeit und treuen Begleiter des schweren, messingbeschlagenen und mit Hebel versehenen alten Stand= stuters, welcher, ehemals der Stolz und die Freude unserer alten Meisterschützen des XIX. Jahrhunderts, jetzt durch die Hinterlader in die Rumpelfammer verdrängt worden ist.

Gehen wir nun über zur eigentlichen Organisation des Schützenwesens in unserm Lande.

Die Protokolle unserer Schützengesellschaften reichen nicht über die zweite Hälfte des XVIII. Fahrhunderts hinaus2). Alle

¹⁾ Nach einem Exercitium militaire aus dem Jahre 1794 geben wir hier die einzelnen Bewegungen auf Kommando:

Ladt's — G'wehr!
 Pfann — auf!

^{3.} Greift d' — Patron! 4. Öffnet d' — Patron!

^{5.} Pulver auf d' — Pfann! 6. Schließt d' — Pfann!

^{7.} Zur Ladung 's - G'wehr!

^{8.} Patron in — Lauf!

^{9.} Ladstock — r'aus! 10. Stoßt d' — Patron!

^{11.} Ladstock an — 's Ort!

^{12.} Fertig!

^{13.} T' an!

^{14.} Feuer!

^{15.} Schließt d' Pfann!

²⁾ In Schwyz find sie teilweise seit 1826 vorhanden, in Einsiedeln zurück bis 1797 (Ochsner), ja sogar in Zürich nur bis 1731 (Marti).

ältern Verordnungen und Bestimmungen über das Schützenwesen und die Schützengesellschaften sind in den Ratsprotokollen
zu suchen. Der Rat mischte sich früher in alles, ordnete alles,
besorgte alles); warum nicht auch das Schützen- und Schießwesen, welches gerade bei einem so kriegerischen Volke, wie die
alten Schwyzer waren, mit dem alten Staatsleben im innigsten
Zusammenhange stehen mußte. Der Rat bestimmte von jeher
die innere und äußere Organisation seiner Zielschaften und erließ dazu die nötigen Verordnungen und Reglemente; er setze
die Schießtage und die Schießzeit sest, wählte den Vorstand, bestimmte Wasse und Ladung, die Gaben und Gabenverwendung,
kurzum alles, was die Schützen tun und lassen dursten.

Der direkte Vermittler zwischen Rat und Schützengesell= schaften war der Landessäckelmeister.

Den Schützenvorstand bildeten im alten Lande Schwyz der Schützenvogt, der Schützenmeister und der Schützensähndrich; später trat noch der Schützenschreiber in das Kollegium. Dazu kam dann auch der Schützenwirt oder "Stubenvater"²).

Die Wahl des Vorstandes hat von jeher der Rat sich vorbehalten; beim Schützenvogt und Schützenmeister haben wir das bereits gesehen und bezüglich des Schützensähndrichs bestimmt ein Landratsbeschluß vom 31. Dez. 1646: "Uff-hütigen Tag ist Fendrich Samuel Ziltener (so vor diesem von Einem gesessenen Landtrath zum Schützensendrich verordnet) wiederumb bestetiget, daß Fendli aber solle hinder dem Schützenhauptman liegen, vund solle allwegen ein Schützensendrich von einem gesessenen Rath und nit von dem Schützenhauptman erwählt werden." Der Schützensähndrich war das Bindeglied zwischen den eigentlichen Zielschützen und den Feuergewehrtragenden des

¹⁾ Ja sogar den Mist, des Bauern List; so erkennt er u. a. den 28. April 1608: "Das Buwen mit Mistanlegen ist widerum nachgelassen"; oder: der Samenhanf dürse nicht gezogen werden, bis die gnädigen Herren und Obern es erlaubten.

[&]quot;) Einsiedeln hatte den Schützenmeister, Schützenstatthalter und Schützensähndrich (Ochsner a. a. D.); die Unters und die Obermarch je einen Schützenmeister, die Höse den Schützenmeister und Schützenweibel.

Auszuges, welche unter dem gemeinsamen Fähndli und unter Schützenhauptleuten marschierten.

Auch die Schüßen der übrigen Landschaften verkehrten meist direkt mit dem Landssäckelmeister oder dann mit dem Landshauptmann. Zur Entgegennahme der vorgeschriebenen Rechnungsablage wurde jeweilen ein obrigkeitlicher Ratsaussichuß bezeichnet: "Unnd söllend alle alte schüßenmeister Rechnung gäben, zu deren sind verordnet als namlichen Ammann Schilter vind statthalter vff der Mur vind sol vor gesessenen Rathwieder angezogen werden", lautet ein Rathsbeschluß vom 26. April 1597.

Schützenordnungen sind vom schwyz. Landrate offensbar schon frühzeitig erlassen worden. Anhaltspunkte dafür gibt das älteste Katsprotokoll; 1552, April 25.: "Die schützen Im vnd vsserthalb Landz wie vor beliben lassen vnd wie vor (die Gaben) verabsolgen lassen". 1555, April 29.: "Bnd die schützen hie halten wie vorhin vnd söllind dem schützenbrieff nachgan".

Im Jahre 1644, den 16. Januar, erklärte der Kat: "Wie man inskünftig vff den Zielschaften schießen solle, vnd dan wegen der Vszeugen (Auszügen) ist ein vßschutz gemacht herinnen ein Ordnung zu machen.

Dieses neue Ratsgeschenk war bei den Schützen offenbar sehr unbeliebt. Am 13. März 1648 beschwerten sie sich "treffent= lich" wegen der neuen Ordnung und begehrten, daß solche wiederum aufgehoben werde und man sie bei der alten Ordnung verbleiben lassen wolle. Es wurde davon zwar zu Handen des gesessenen Landrates Notiz genommen, jedoch beschlossen, der Herr Landammann solle den Beschwerdestellern einen Zuspruch halten, daß sie damit "aussetzen mögen". Schon am 21. März gleichen Jahres hatte der gesessene Landrat das Gesuch in Beratung gezogen und beschlossen: "Auff daß Gemeine Schützen vnseres Landts sich abermahlen hoch beklagt wegen der Innen gemachten und vorgeschriebenen neuwen Ordnung, dringlichst Begehrende man Spe ben alter Ordnung verbliben lassen vnnd sich erinnern wollte, wie der Zeit wegen vmb vnß herumb= schwebender Ariegkleuffen ein hoche noturfft sene, daß die schützen gepflanzet, die Mußqueten erhalten vnnd Kriegsbrauch vnd ordnung erlehrnet werden. Hingegen aber gutmeinend discutiret worden, daß solche Ordnung allein zu o abschneis dung überflüssigen Fressens und Sauffens gemacht worden, also man besser finde, daß es darbey sein Bewenden haben solle: Ist also Erkhendt, daß es ben neuw gemachter und vom gesessen Rath Confirmirten Ordnung sein Bewenden vnnd dero Steiff und sest obgehalten werde".

Dagegen erkannte der Kat am 9. April 1650: "daß man wieder vff den Zillschaften wie von altem hero schießen solle."

In den Jahren 1654—1656 scheint unter dem Landessjäckelmeister Frz. Betschart wieder eine andere Schützenordnung gemacht worden zu sein, denn im Protokoll des gesessenen Landsrates vom 14. Mai 1660 heißt es: "Demnach ist Anzug beschehen, wegen der Schützen Ordnung, wessentwegen ein Ordnung gemacht worden vnudt in daß meer kommen ob man ben der Ordnung, die vnder Hrn. Sekelmeister Franz Betschart gemacht worden, oder ben der erst (neu) aufgesezten vnd abgeslesenen Ordnung bleiben solle oder nit. Ist also Erkhendt, daß es ben der Neuwen vnud aufgesezten, auch hüt abgelesenen Ordnung verpleiben solle."

Da dieses das älteste auf uns gekommene derartige Statut der damaligen Zielschaften unseres Landes ist, so mag es hier vollständig Plat sinden, zumal es offenbar auf einer ältern Verordnung beruht.

"Schützenordnung. Solte nachmahlen für gut ansgesehen, daß man die schonn hiervor aufgesetze — vundt ein Zeit gebrauchte sormb zum Zill zeschiessen, wieder hersür nemmen vudt brauchen solle; Benantlichen, daß auf einicher hieruor geweßter Zihlschafften inß fünftige nit mehr geschossen werden solle sonderen allein uff der Zillschaft zue Schwyz fünsmahl Das ist auff den In- vundt außschießendt, auf Schwyzer vudt Aloster-Kirchweichung, wie auch die Pbacher-Kirchweichung. Vundt dannethin auff die Arther- Steiner- vud Muotherthaller Kirch-weichung vff selbigen Zillschaften.

"Bff disere Schießtagen, wird die Oberkeit durch den Hhern

Sekhelmeister zur verschiessen geben lassen, Jedesmahlß zwo Doblen Bargelt oder sovill wahren darfür, die sachen werthß seyn, solle von dißeren Oberkeitlichen Gaaben die Abtheilung dergestalten gemacht sein, namblichen dem erstern solle davon gevolgen fünff Aronen, daß Übrige nebendt anderen zue sahlens den Gaben Jedesmahlß den Schützen abzetheilen heimbgestellt werden.

"Uff die Schwyzer- vundt Kloster Kirchweichung wirt man auch neben den Mußqueten mit denn Fenerbüchsen schießen vundt vff Jeden diseren beden Tägen ein Doblen von der oberkeit zuo Gaab geben werden.

"Wie dann von den Jenigen so von Unßren gnädigen Herren und Oberen vndt gemeinen Landtleuthen mit Ehren Ümpteren und Gesandtenen verehrt werden, wie auch denen so hochzeit halten auff einer oder der andern diser Zihlstatten ein Ehren Gaab zu geben zu gelassen, aber in den dryen eußeren Zihlschaften aufgesetzte Tag, auff der Zihlschaft zu Schwyz aber auf bedingte täg einen nach der Schützen belieben verschossen werden sollen.

"Wenn aber außert diseren Ein undt der ander wer, der were von einem old dem anderen umb etwas angesprochen worden solte Etwas zeverschießen gegeben oder auff die Helße oder Fastnachttäg zu verEhren oder Wein zue zahlen angesprochen würde, vnd deß ausprechenden, eß were einer oder Mehr, Kundschaft, auf zwey Fahr nit mehr gelten 1).

"Hosen Wein sole einem 2 Maaß zue zahlen zugelassen — feiner aber hierzue gebunden sein; doch solle eß mit barem gelt Bezalt oder für Praktiziert gehalten werden. Unnd solle jedem Ehrlichen Man 2 Maaß zue zahlen zuegelassen sein.

"Der Schützenmeister zue Schwyz, wan Er mit den Schützen auff vorbemelte Zihlschaften und dry Fleckhen sich bes geben wirt, solle mit denselben kheine Kosten haben, allein Im zuegelassen sein uff solche Täg an den anderen ußeren obbes nambten Zihlstatten allein Sächß Maaß Wein zue zahlen und

¹⁾ d. h. es wurde ihm so lange die Zeugenfähigkeit entzogen.

nit witers, aber mit barem gelt. Im Übrigen solle es gentslichen by dem Schützenmeister verpliben."

Offenbar infolge einer neuen Militärorganisation saßte der gesessene Landrat den 29. Januar 1682 den Beschluß: "Inßetünstig aber, damit die jetzt wol bestellte Kriegsdisposition conserviert werde, solle von Einem großen gwald eine sürdersame Disposition deß Schiessense vndt Schützerhauß halber gemacht werden."

Interessant ist die Schützenordnung vom 23. Juni 1720, namentlich wegen der mit dem Frühlingsschießen verbundenen Militärmusterung. Sie ist die erste, welche von der Landsgemeinde erlassen wurde, und lautet:

"Schützenordnung. Die durch Einen Ehren außschutz von Räth und Landlüthen, unßerm lieben Vatterland zuo bestem nuten und aufnamb auch jedem Ehrlichen Landmann Ein- und benjäß, in allen vorsallenden Religions- und Vaterlandß nöthen und gefahren höchst Erspricklich abgesaßt, und heuth dato zu Pbach vor der Brugg an öffentlicher Landsgemeind in Krast Einer Meyenlandsgmeind ratifiziert und bestätet worden. Erstelichen — damit den Jenigen schützern, die auf allen Zihlschaften vnseres Landß zuo den schießen (: wie bisharo geübt worden:) Eine sondere Liebe bezeuget Eine sonst auständige Kurzwill nicht völlig benomben werde, alß solle Jeden sommer durch, auf iedem schützenhauß dreymahlen mögen geschossen werden, als namblich an dem Anschiesser, Kirchweichung und Ausschiesset, jedoch daß der an- und ausschießet in unserm ganzen Landt

¹⁾ Schon im Jahre 1682 begegnen wir einem Anzug betreffend die Militärmusterung; 3. März: "Die Hören Quartier-Hauptleuth so ihre Rödell dem Hrn Landshaubtman nit eingehändiget, sollen längst beh Kr. 20 buoß biß auff tünftigen Sontag Ihme behendigen; Und solle alß-dann wann Herr Landshauptm. und Herr Obrist Wachtmeister Reding mit Abtheilung deß Volkhs und sormation des Kriegsohrnung sertig, bey künstigem Isachem Landtrath solle ein Anzug beschechen belangent die Schützen-Zielschaften und die allgemeine Musterung, auch der Oberossiziere."

Am 21. März gleichen Jahres hatten die Ariegsräte über die allgemeine Landesmusterung auf Osterdienstag Beschluß gesaßt und zwar im Pfarrhos.

allzuogleich an Einem Tag sollen gehalten werden; an den Kilbenen aber überlaßt man den Zihlschaften je eine die andere — nach altem bruch und Harkhomen Ein zuo ladten. An denen 3 ob gemelten schiesseten sollen die auf die LandsEmbter und Combagnien gelegte gaben, nebet dem Drittel, die sonst von jeweiligem Hrn. Landtsekelm. obrigkeitl. gegeben werden, und sindt man das wan schon keine Vogteyen zue vergeben, dennoch diß 4 gaben auf jeden schiesset und Einer jeden Zihlschaft besonderß in Bußerm Landt, ohne den vermelten Drittel, die Herren Hosen könen verschossen und verkurzwilet werden.

Zum Anderen Ist hochnothwändig undt nütlich Erfunden und Erkennt worden, daß jährlich in dem frühling, in dem Aprill. der Tag aber die Oberkeit Ernambsen solle. Gin Landt= schiesset sambt Einer Landtsmusterung in den 4 Landt= quartieren 1) gehalten werden solle, dergestalten, daß jedes Quar= tier auf den bestimmten samelplat mit under= und übergwehr, Rraut und loth, dem gemeinen soldaten ben einem halben Thaler und den HH. Officieren und HH. Räten ben Einer Ducaten ohnabläßlicher buoß, Erscheinen solle, alwo solches in gueter ordnung zu 4 hoch, vnder Commando und Anfüehrung ihrer Officierer, auf den zuo der aufgehenkten schiben, verohrneten stand anmarschieren, Ein Jeder sein Füsin und Kriegsrohr von Eigener Hand mit laufenden Rugeln ladten und schieffen solle; und damit die begird und liebe zuo Einem so nuklichen und nothwändigen Landtschiesset geEuffnet und gemehret werde, als ist geohrnet, daß die zwei Dritel von den jährlichen oberkeitl. gewidmeten schießgeltern, so sich in Gld. 153 β . 6 ohne den Dritel der zuo den 3 obvermelten sommerschiesseten gehörig, Erstrekhen, in die 4 Quartier ordentlich Einzutheilen, und zuo verschiessen sein sollen — betrifft Jedem Quartier Gld. 38 \beta 11 a. 3. Wie aber solche Gld. 38 β 11 a. 3, außzuotheilen syen, wird Es dem HH. Major und Haubtleüthen jeden Quartiers überlassen.

Und weilen nit billich daß auf solchen Landtschießet nur alein, die mit den rohren Erscheinen sollen, als sollen auch alle

¹⁾ Schwyz, Arth, Muotathal und Steinen.

in den Kriegs-Rödtlen Eingeschriebnen und 16 Jahr alte, sie mögen gleich mit Knütel old Halparthen oder waß Eß für gwehr zu ihrem gebruch, versächen seyn, bey gesetzter Buoß Eines halben Thalers, schuldig sein, bey Ansang des Landtschießens zuo Erscheinen, welche Knütelierer u. Halpartierer auf dem verohrneten samelplat von den susiliereren abgesündert und währendem schießet von Einem ihrer officierern exerziert gemustert und ordentlich underwiesen werden sollen, welche Knütelierern und Halepartieren billichen antrieb geben wird, künstighin, nach bester auständigkeit sich auch mit guven rohren zuo versuchen."

Das war jedenfalls nebst den Gaben ein gutes Mittel, den Zuzug zu den Schützen zu vermehren, denn wer wollte auch gern mit Knütteln und Helbarden umsonst exerzieren und gegen Grünhäge stürmen, wie es übrigens noch im XIX. Jahrshundert geschehen sein soll.

Hundert Jahre später, den 23. Juni 1820, erließ die Landsgemeinde wiederum eine neue Schützenordnung für sämtliche Schießstände, die seither in allen 14 Gemeinden des Bezirkes Schwyz errichtet worden.

Ein ziemlich betailliertes Schützenreglement enthält: "Der Landschaft March schützenordnung, welche auf oberkeitliche ratification aufgesetzt und für dieß Jahr von dem Hochgesehrten Hrn. Landsekhelmeister Jos. Carl Schorno bestätigt worden. Actum zu Lachen den 28 Augusti anno 1721".

In Einsiedeln haben Schützenordnungen von 1647 und 1673 die Genehmigung des Rats erhalten.¹)

In den beiden Höfen Wollerau und Pfäffikon sind mit der Schützenordnung vom 3. Aug. 1731, welche ebenfalls einläßliche Bestimmungen über das Schießen enthält, auch Vorschriften über das militärische Exercitium verbunden, aus denen hier folgendes entnommen werden soll:

"Nachdeme unter den beiden Hösen Pfeffikon und Wollerau bis dahin einiger Unterschied in dem gewohnlichen Schützenhause-Schießet gepflogen worden und zwar wegen den großen

¹⁾ Ochsner a. a. D.

schweren Gabel-Rohren nicht die mindeste Ursache einer unterschiedlichen Meinung vorgefallen und damit unter uns zu Beisbehaltung besserer Verständniß, eine Gleichförmigkeit in dem SchützenSchießet eingerichtet, zu vorerst aber eine hochweise gnädige Obrigkeit um destv ehnder ein väterliches Belieben und Gefallen haben möge — haben wir auf unser unterthänig und ehrenbietiges Ansuchen an unseren Hochgeehrten lieben Hrn. Landshauptman Heinrich Antoni Reding von Viberegg, durch seine gutmütige Beihilf uns einhellig entschlossen und künftig sest und steif zu halten, auf und angenommen, benantlich:

3^{tio1}) Wan aber alle 3 Compagnien beyder Höfen in 6 Rotten getheilt 11. vorgeschribener maßen nur 5 könnten für und zugut des militärischen emploiert werden, oder sich üben wollen²),

4^{to} ist sowohl für den vordern als hintern Hof gemeint, daß die 6^{te} Nott ohne Unterschied der Einten oder der ander, sonder nach Abwechslung des Eint oder des andern Jahres, by und zu den Freygaben, ihr Schießet und gewünn, nach Proportion und wie ein jeder Hof den (Gewinn) der habenden Summa abtheilen wird, genißen solle; Indeme andei in die frag kommen, ob aus einem in den andern Hof einem Jeden erlaubt sein möchte, um vordemelte Ehrengaben schiessen zu können, ist dieß Punkts halber solgende Erläuterung (gemacht), daß nämlich vorbemelte Herrengaben solgenden halber solgende, verschossen werden sollen; der Freygaben halber aber, können sie nach belieben einander brüderlich einladen.

Damit unser hochweise gnädige Oberkeit nicht allein in vorgedachten Punkten ein gnädiges Gesallen haben möge, ist hierbei der eigentliche Willen u. Besehl, daß in dem vordern Hof allezeit eine Rott, weil selber Hof nur eine Compagnie ausmachet, in dem hintern Hof aber zwei Compagnien sich befinden, also auch 2 Rotten zu den 6 Schießeten, allZeit von jeder Compagnie eine Rott und zwar allzeit der ober-Offizir mit dem Wachtmeister oder Unteroffizier, Fourirschüß, Corporal und Ge-

¹⁾ Die übrigen Artikel enthalten lediglich Schießbestimmungen.

²⁾ Weil nämlich nur 5 Schießen vorgesehen waren.

^{3) 20} Gld. für den vordern und. 36 Gld. für den hintern Hof.

freite samt den Grenadieren¹) und Gemeinen, darzu allzeit ein Trummenschlager gemeint, in Summa eine ganze Kott, wie die Rödel zügen, ben unablässiger Buße von 25 Schillig sich einssinden, durch die Trüllmeister, wozu die Aidemajors ernamset, exerziren lassen und nachmalen ein Jeder nach dem andern seine Schüß thun soll.

7^{m0} Bei disem hat es aber nicht die Meinung, daß einem jeden Hosmann, so außer den betreffenden Rotten, zu schießen nicht erlaubt sein solle, sondern daß allein eine jede Kott ihre Schuldigkeit habe, vorgedachte militärische Übung zu verrichten und jedem Hoffman in seinem Hof freigestellt ist, um oft gemeldete Herren- und Frengaben schießen zu mögen.

8to Übrigens mithin die Schützenmeister und Schützenweybel bei ihrer ehevorigen Übung verbleiben mögen."

Rebst diesen allgemeinen Vorschriften hat der schwyzerische Landrat seit dem XVI. Fahrhundert eine Reihe von Spezial vorschriften und Reglementen erlassen, aus denen zu erschen ist, wann und wie unsere Vorsahren geschossen und die alten Lunten-, Radschloß- und Hackenbüchsen, die Musketen und Feuersteingewehre gehandhabt haben.

In den oben angeführten allgemeinen Vorschriften sind die offiziellen **Schießtage**, an welchem jeder, der im Kriegsfalle unter die Büchsenschüßen (Musketiere) eingereiht war ²), mit seinem Kohr auf die Zielstatt kommen mußte und um obrig=

¹⁾ Die Grenadiere waren ursprünglich eine besondere Art von Schüßen. Zu Ende des XVII. Jahrhunderts kamen nämlich die sog. "Grenaden" d. h. ca. 3 ā schwere Hohlkugeln von Eisen oder Blei auf, die mit einer Sprengsladung gefüllt und mit einer eisernen Brandröhre versehen waren. Die Leute, welche im Gesecht diese Kugeln von Hand gegen den Feind zu schleudern hatten, nachdem zuvor der Zündsat mit einer Lunte in Brand gesett worden, hießen Grenadiere. Als die Grenaden außer Gebrauch kamen, behielt man gleichwohl die Grenadiere als Elitetruppe bei, verswendete sie aber wie die andere Insanterie.

²⁾ Maßgebend für die militärische Einteilung war das Vermögen. Wie die Harnischträger, wurden auch die Büchsenschützen aus den vermögslicheren Bürgern refrutiert.

Nach der Kriegsordnung von 1628 war der Auszug nach Waffengattungen folgendermaßen bestellt: (siehe folgende Seite, unten!)

keitliche Gaben schießen konnte, vorübergehend bereits gestreift worden. Auf der Zielstatt zu Schwyz hatte man schon frühzeitig fünf solche, die vom Rat angesett worden. Landratsbeschluß vom 11. Dez. 1647 ausdrücklich von fünf Schieß= tagen spricht, dann aber bei ihrer Aufzählung nur vier (den Ausschießet, die Schwyzer=, Rloster= und Ibacher=Rirchweih nennt, so dürste die Lösung des Rätsels im Ratserkenntnis vom 29. Mai 1599 zu finden sein: "Es habent unsere Hherren und und obern uff disen Tag der schützen wegen sich erleüteret und erthennt, daß man fürbaß deß sommers mit der Kriegs= rüstung oldt schnapper schiessen sölle und die schützen mit ernst vermanet werden, daß sy sich dermassen mit Kriegsrüftung so zu einem schützen dienstlich, versechent und verfasset machent damit unsere Hherren und obern so die Gaben zu verschiessen geben ein guot vergnügen haben mögen. Ist Inen den schützen hiemit zuogelassen, daß in im Val sy es begerend alle dry schütz wüschen und fortern mögent."

Auch der noch zu erwähnende Beschluß vom 31. Mai 1595 läßt mit Sicherheit auf einen fünsten obrigkeitlichen Schießetag schließen, und am 2. Mai 1648 hat der Kat den Schüßen nochmals zugelassen: "deß Sommers einmahl mit der Feuerbüchsen zu schießen" — wozu sie aber die von den "Vßslecken" einzuladen hatten.

Der Schützentag im Sommer war der sog. In = oder Anschießet, wie das aus der bereits angeführten Schützen= ordnung von 1660 sich ergibt.

25 (30) (7) (20)	Schüken	Harnischtrager	Hellebardiere	Spießtrager -	Cotal
Schwyz	246	258	504	216	1224
March	84	84	168	72	408
Einsiedeln	54	51	105	45	255
Rüßnacht	54	51	105	45	255
Höfe .	42	42	87	36	207
Tota	1 480	486	969	414	2349

Am 27. Sept. 1658 erkannte der Rat: "Es solle auch jeder so sich für ein bidermann haltet mit seinem vserlegten Wehr und Wassen vnd was nöthig, gerüst halten, ben Straff und ungnadt solchermassen, daß man zuv jederzeit sich gerüst befinden möge."

Den übrigen alten Zielstätten Arth, Steinen und Muotathal, zu denen sich später noch Steinen und Morschach gesellte, war bis zum Jahre 1720 nur ein Gaben-Schießtag bewilliget, nämlich an der Kirchweih. An diesem Kirchweihschießen der Aus= gemeinden nahm dann gewöhnlich auch der Schützenmeister von Schwyz mit seinen Zielschützen teil (Verordnung von 1660) und dieser Brauch wird zweisellos unter den sechs bezw. sieben (mit Schwyz) bestehenden Zielschaften ein gegenseitiger gewesen sein. Er bedingte aber, daß die einzelnen Kirchweihschießen nicht auf den nämlichen Tag fielen.1) Tatsächlich hat der Rat (wohl mit Rücksicht darauf) die Bestimmung der Kirchweihschießtage freigegeben. Dagegen mußten An= und Ausschießet auf allen Ziel= schaften am gleichen, vom Rate einige Zeit vorher bestimmten Tage (gewöhnlich im September und Oktober) gehalten werden. Daß der streng katholische Rat von Schwyz auf besondere An= lässe des Kirchenjahres Rücksicht nahm, ist selbstverständlich. So beschloß er am 26. Mai 1629: "Weyl vff jest künftigen Sontag ein sunderbarer Ablaß angehen und 14 Tag lang währen wird als habend meine gnädigen Hhrn. hinzwüschert die "schurt" eingestellt und zu mahl auch verbotten daß in wehrend der Zeit niemandts sich in Wirthshäußern inenschlan finden lassen sölle. Bud menigklich sich des spillens enthalten Bud damit sich durchuß nit Ursach neme by Gld. 20 buoß. etwarin zu ergern, als soll das schiessen vff der Bill= ichaft auch eingestellt sein."

Nachdem man im 1712er (Villmerger) Krieg wohl einsehen gelernt hatte, daß mit einer allzukargen Öffnung von offiziellen Schießtagen, namentlich in den Ausgemeinden, dem Schießwesen des Landes kein Dienst erwiesen werde, nahm der Rat anno 1720 einen Anlauf zum Bessern und gestattete auch den äußern Zielschaften den Sommer durch drei Schützentage: Anschießet, Kirchweih= und Ausschießet. Mit dem Ausschießet wurde in

¹⁾ Im Jahre 1779 wurden die "Kilbinen" von der Maien-Landsgemeinde — weil "es heilsam und nüßlich zu sein allgemein besunden worden" — im ganzen Land auf einen einzigen, von der Obrigkeit in Verbindung mit dem Ordinariat zu bestimmenden Tag zusammengelegt.

späterer Zeit der Schützentanz und das Schützenmahl verbunden; letzteres ist eine Erinnerung an die alte "Urte" auf der Schützenstube.

Einen beachtenswerten Beschluß saßten diesbezüglich am 11. Oktober 1818 die frommen Bürger und Schießgesellen im Alpthal: "Auf Genehmigung U. G. H. Dern hat der Kirchensrat im Alpthal erkennt, daß für alle Zukunst das schüßenmal weder jemals auf einen Sontag nach ganzen Feiertag, sondern bestimmt auf den Tag des Ausschießens gehalten werde, und zwar also, daß das Mal, der Tanz und Ausschießend in der Zeit von einem Tag und einer Nacht geschlossen sein soll, aus solgenden Ursachen:

- 1. daß der Sontag nicht mehr mit dem ungeziemenden Betragen und andern Übertretungen geistlicher und weltlicher Gebote entheiligt werde;
- 2. daß auch der ehrliche Arme an allen den Freuden, welche eigentlich zum Ausschießen gerechnet werden, Theil nehmen könne und auch sonst mehr Einheit und Gemeingeist unter die Leute kommen;
- 3. Und auch dem zu großen Geitz und der Verschwendung des Geldes die nöthigen Schranken gesetzt werden."

Namens des Kirchenrates unterzeichnet den Beschluß "Jos. Ant. Käber, Parochus", der wohl auch den Anstoß dazu gegeben haben wird.

Daß die eigentlichen Schützen d. h. die Mitglieder der Schützengesellschaften, nebst den gesetzlichen bezw. obrigkeitlichen Schießtagen — namentlich Sonntags — auf dem Schützenhaus zu Ibach "kurzwileten", wie anderwärts, lag in der Natur der alten Schwyzer.

In Einsiedeln hatte jährlich "ein Feder, dem eine Muskete in den Krieg zu tragen auferlegt worden, zwei Mal im Jahre, au Kirchweihe und Ausschießet, sein eigen Kohr auf die Zielstatt zu tragen und mit den Schützen zum Ziele zu schießen".¹)

Bezüglich der Schießzeit galt von jeher die allgemeine Bestimmung, daß an Sonntagen erst nach Beendigung des

¹⁾ Ratsschluß vom 10. Juli 1673 bei Ochsner a. a. D.

vrdentlichen Gottesdienstes) mit dem Schießen begonnen werden durste. Um obrigkeitliche Gaben dauerte dasselbe bis 5 Uhr, für die freien Gaben bis 6 Uhr abends; an den Kirchweihsschießen auf allen Zielstätten "bis und solange frömbd und einsheimische schüßer nach ihrem Belieben geschossen haben". Eine besondere Bestimmung betreffend die Schießzeit nahm 1765 Lauerz in seine Statuten auf: "Solle eß alle schießtäg abentß um 5 außgeschossen sein, außgenommen wen am steinerberg oder in der Capell im otten nachmittag ein predig gehalten wird, wie auch an der nachfilbi soll eß gelten bis um 6 Uhr".

Ein weiterer Grundsatz für die offiziellen Schießtage betraf die Ausrüstung. Jeder Schütze hatte mit seiner "Ariegsrüstung" auf der Schießstatt zu erscheinen. So lautet ein Ratsschluß vom 27. April 1598: "Alls dann Vogt Zorn uff obermelten Tag zum schützenmeister geordnet worden, habent unsere Henren und oberen luoter erkhent, daß durch Hrn. Vogt Zorn alls schützenmeister gemeiner schützen angezeigt worden, daß meniglich so vind unser Herren und obern gaben ze schießen bedacht, glych im Ansang mit eigner Ariegsrüstung verfasset schießen söllendt. Wie den die verordneten Herrn, was Inen serners sürgehalten by dem schützendrieff zu verdlyden nach heüschender Nodturfft alles fürhalten und anzeigen werden."

Ühnliche Bestimmungen enthält der noch anzusührende Beschluß vom 31. Mai 1595 und der bereits erwähnte vom 29. Mai 1599.

Was zur seldmäßigen Ausrüstung eines Hackenschützen und eines Musketierers gehört, ist bei Besprechung der verschiedenen Feuerwassen bemerkt worden.

Wie die Schwyzer auf die Zielstatt ziehen mußten, schreibt die Ratsordre vom 27. Juni 1648 vor: "Es ist uff hüttigen

¹⁾ Der für das Seelenheil seiner Schutbesohlenen ängstlich besorgte Rath wollte seine Leute während dem Gottesdienst in der Kirche haben, namentlich auch in der Predigt; 1671, Dez. 3.: "Ist Erkhendt, daß fürohin diesenigen so unnöthiger Wyß außert den Predigen in den Häußern oder auf den Gassen sich ein finden lassent, die sollent zuv papier genomen und offentlich in der Kirchen abgeleßen und harüber der Wehn verbothen werden".

Tag erlüteret, daß hinfürd die Schüzen, wann sy mit den Feuwerbüchsen schiessen, dann zu mahlen mit dem Wehr an den Syten ohne Bandellierung, aber mit dem Pulversläschli und ladung an der Siten schiessen sollend".

Nach der bereits benütten Verfügung des Rates von Einsiedeln vom 10. Juli 16731) hatte dort der Schütze auf die Zielstatt mitzunehmen: "Lunte, Blei und Pulfer und solle sich da stellen, als wenn er denselbigen Tag in den Krieg ziehen müßte".

In der uralten Vorschrift, daß der Schütze mit seiner Kriegsrüftung auf der Zielstatt erscheinen mußte, lag vor allen die Tendenz, daß er daselbst auch mit seiner eigenen Büchse, aus seinem eigenen Rohr, zu schießen hatte, bei Verluft des Schusses; es wär denn Sach, daß sein Gewehr "präfthaft" wurde, dann darf er ein anderes entlehnen. Die Schützenordnung der Höfe vom 3. August 1731 behandelt diesen Grundsatz eingehend, indem sie in erster Linie vorschreibt, daß "ein jeder mit seiner Kriegswehr, so er an der Landesmusterung brauchen thut", schießen solle; "Wenn aber sich unverhoft ereignen sollte, daß an gemeltem dessen eigenem Rohr etwas ermangeln würde als= dann soll ein solcher oder solche bei dem bestellten Schützen= meister, Schützenweibel und darzu wegen militärisch verordneten Diffizieren anhalten, eines andern Rohres sich zu bedienen, und auf diese Weise, wan des Anhaltenden Anbringen also sich besindet, für dasselbe mal nicht abgeschlagen werden solle."

Wohl überall im Lande wird auch praktiziert worden sein, was die Schüßen von Lanerz anno 1765 statuiert haben: "Wann einer ein schadhaft rohr hat, welcheß er nit kan brauchen, so solle Er erstenß mit einem, der allein schießet, schießen, sahlß aber keiner der gleichen wäre, so mag Er schießen, wo Er wil"; aber heißt es ferner: "Sollen auch nit mehr alß 2 auß einem rohr schießen, außert eß seien Geistliche, Rathßherren oder Regierende schüßenmeister, denen erlaubt ist, zu schiessen wo sie wollen."

Daß man nicht umsonst auf Gaben schießen konnte, ist bes greiflich; nicht nur die ordentlichen Auslagen, sondern auch der

¹⁾ Ochsner a. a. D.

Gabensatz bedingten den sog. **Doppel**, aus dem wieder Nebensaben gemacht wurden. Die Höhe des Doppels war verschieden; im alten Land betrug er in früherer Zeit gewöhnlich 2 Schillig, am Ausschießet 3 Schillig für drei Schüsse. Der neue Schütze hatte nebstdem 2 Sch. Antrittsgeld zu zahlen. In der March wurde 1721 der Doppel auf $2^{1/2}$ Sch. für einen Schuß, und in der Höse 1731 auf 2 Sch. für 2 Schüsse seiten Schuß, und in der Höse der Doppel im Jahre 1673 auf 5 Sch. sestgesetzt. "Nach dem Kathserkenntniß vom 21. Juli 1692 sollen die mit Zwang 5, die mit Lauf 3 β doppeln. Für den Landschiesset im Herbst geht der Ausatz auf 2 β 3 a. Schützenmeister, Schützensstatthalter, Pritschenmeister und Zeiger waren doppelsrei."

In Schwyz verfügte der Rat am 28. April 1603: "Soll auch keiner mit dem anderen theil und gmein han by 10 Gld. buoß, sol auch keiner Dings Topplen und dings Zeren by der buß so sonst ingmein ufgesezt ist um dingszeren.²)

Besondere Bestimmungen bestunden auch bezüglich der Besteiligung an den offiziellen Schützentagen, um beim Gabenschießen konkurrieren zu können. Um des Rechtes auf Gaben und andere Schützengenüsse teilhaftig zu werden, mußte man nicht nur mit vrdentlicher Küstung und vorgeschriebenem Rohr schießen, sondern auch an allen gesetzlichen Schießtagen teilgenommen haben. So lautet ein interessanter Beschluß vom 31. Mai 1695: "Und ist zugelassen, daß man wiederumb mit dem Mandli miner Herren gab verschießen sölle, vßgenommen den Anschießet sol man mit den kriegsrüstungen verschießen, vund so Eyner vst sölichen Ersmelten Thag nid gegenwärdig wäre vund mit syner Eigenen

¹⁾ Major Ochsner a. a. D.

²⁾ Ueber Dingsdoppeln und Dingszehren hat der Rat verschiedene Versügungen erlassen, namentlich über das letztere. Die Strasen waren verschiedene: 1521 5 %, 1602 und 1604 20 Gld. 1598 durste man bis auf den Vetrag von 5 Gld. dingszehren, für mehr war 20 β Buße. Speziell im Jahre 1608 erließ der Rat einen geharnischten Ukas wegen "dem großen merklichen Schaden und verderbnuß, welcher in unserm Land oberhand genommen von wegen überflüssiger Zehrung und Kleidung dadurch der geneine Mann vielmalen zuo ussersten Armuth und verderben kommen" — "Zu Kriegszeiten äber soll dem Wirth (wegen Dingsgeben) auch gricht und rächt gehalten werden".

Rüftung vmb sölliche gaben an gemelthen Thagen schüsse, der sol nachmals mit den mendlinen auch die gab nit gwunnen mögen, Zee von Eynem Fest zu dem anderen sölliche sach sol verstanden wärden, als nämlich so Eyner an Eyner Kilwy nitt schusse sol Er zu der anderen auch nit gwunnen mögen, wan Er aber an der Ersten schießt mag Er bis zu dem anderen gwunnen was zu Imme gott glück gibt. Was aber den Ersten Thag belanget diewyl mit jederen vss den Ersten Thag meggerüft wärden ist begeret, daß Er doch sunst syn Ersten Thag so Er anschiessen ansachen wirt mit der Kriegsrüftung schiessen sölle, den für hin Er den Fall hatt mag Er die gab auch gwünnen glich wie andere die ansangs mit geschossen. Sunst sol man dem schützendrief nachkommen und by Zitten anschiessen."

Auch die einzelnen Zielstätten hatten über derartige Rechte der Schützen ihre besondere Vorschriften, z. B. Lauerz 1765: "Wan einer wil das recht haben von dem zahlten Wein zu gesnießen, der muß selbigen sommer 12 mal hier geschossen haben."

Großem Wechsel waren die zum Gabenschießen zugelassenen und sonst gebrauchten Kenerwaffen unterworfen; nicht nur die Schützen, sondern auch die Herren des Rats hatten hierin ihre Launen. Namentlich in der zweiten Hälfte des XVI. und zu Beginn des XVII. Jahrhunders, als das verbesserte Lunten= gewehr mit dem Schnapphahn und die Radschlogbüchse um den Vorrang sich stritten, ging man von einem System zum andern. Das "Zünd-Mandli", namentlich auch der Schnapper, mit dem "zuverlässigen, lebendigen Feuer" hielt sich wacker, vor= nehmlich auf den Kirchweiben und sogar neben dem Feuerstein= schloß bis über das XVII. Jahrhundert hinaus, wenn es auch schon lange vorher die Rolle als offizielle "Reißbüchse" an die Mustete, als ordentliche Kriegsrüftung, abtreten mußte. Mit ihm sind noch Meister Jörg und sein Sohn an die Schützenfeste gezogen und am großen "Fünförter Schießen" des Jahres 1559 in Schwyz konkurrierte das alte Luntengewehr neben dem Radschloß, und die Hackenbüchse neben der Muskete.

Im übrigen sind die verschiedenen Gewehrgattungen der alten Schützenzeit und ihre Verwendung auf den Schießstätten

bereits beim Kapitel über die alten Handseuerwaffen und bei Besprechung einzelner Schützenordnungen erwähnt worden.

Unter genauer Kontrolle des Schützenmeisters bezw. der Schießaussicht stund die Ladung, einerseits wegen möglicher Übervorteilung, anderseits wegen zu befürchtender Gesahr, denn vom größern oder kleinern Quantum des auf den Schuß verwerwendeten Pulvers war auch die größere oder geringere Rassauz und die Treffsicherheit abhängig. Deshalb waren schon die Pulverrohre so eingerichtet, daß die Verwendung des Treibmittels per Schuß nach Kaliber und Distanz entsprechend abgemessen werden konnte. Die Schützenordnung der March von 1721 sand für nötig, zu bestimmen: "Solle man nit mit zwö Kugeln laden by Verliehrung des schützensens".

Je nachdem man auf Stich= (Zwang) oder Kehr= (Lauf=
scheiben) schoß, war die Ladung eine verschiedene, mit oder ohne Zwang, "jedoch mit heiterer Erläuterung, daß der Zwang anderst nicht gemeint sein solle als daß kein Stopfer darzu gebraucht, sondern allein mit dem Ladstof (gelinder Drang) die Kuglen auf das Pulver hinunter salle, oder gestellt werde".

Nun kann das Schießen beginnen. Den ersten Schuß. hatte der Schützenmeister oder der Schützenstatthalter. Nachdem die schweren Hacken= und Gabelrohr von den Zielstätten ver= bannt waren und die Reißbüchse das offizielle Feuerrohr ge= worden, mußte der Schütze "mit freger eigener Hand, ohne andere Byhülf, den Schut thun". Jeder hatte gewöhnlich einen "Umschutz zu thun", d. h. einen Schuß im Kehr abzugeben. Fast alle Schützenordnungen haben die Bestimmung, daß wenn der Schütze schußbereit im Stand steht, dreimal auschlägt und ihm der Schuß versagte oder ohne abzugehen .ausbrannte oder wenn er dreimal ohne zu schießen absette, ein solcher für das= jelbige Mal keinen gültigen Schuße mehr haben solle. Eine vernünftige Anwendung dieses Grundsates haben wiederum die Lauerzer (1763): "Wann einer drei mahl zu Backhen schlagt und den Hannen nit abzieht und ihme nit brennet, mag Er widerum erheben, so oft aß sich so ereignet". Auch das Rohr umsonst gegen die Scheiben ablassen, zog den Verluft des

Schusses nach sich. Besser umschrieben wird letzteres Mißgeschick mit der Bestimmung: "Wan einem ein rohr auf dem laden liegendt loß gehet, so kan Er widerum schießen, wann Er aber daz rohr ab dem Laden gehabt, soll Er deß schutzes verlohren sein."

Gine besondere Eigentümlichkeit bestund vor altem bei einzelnen Zielstätten auf dem Lande. Da war nämlich nicht blos Brauch, sondern sogar Vorschrift, daß wer schießen wollte, allzeit einen unparteiischen Mann bei sich auf dem Schüßenstand haben mußte.

Wer den "Umschutz gethan", mußte stechen. Wo 3 und mehr Scheiben vorhanden waren, diente eine bestimmte Stichsscheibe für solche, welche den "Kehrschuß" gesehlt und eine andere für die, welche getroffen hatten.

Bis um die Mitte des XIX. Jahrhunderts war die **Schützen:** icheibe ein zirka 3 Fuß über der Erde freihängender Holzschürm, zirka 5—6 Fuß im Quadrat und etwa "zwei Finger" dick, dessen Schußlöcher jeweisen mit einem Holznagel wieder verschlagen werden mußten.

Um als **Treffer** gelten zu können, mußte die Kugel durchschlagen, es wäre denn, daß eine Leiste, ein Ragel oder ein Ast das verhinderte; sonst aber waren sog. "Schürpschüsse" (Streif= und Prallschüsse) ungültig.

So bestimmt z. B. die Schützenordnung der March von 1721: "Welcher schießt und die scheiben trist daß man's sechen mag, so gilt der schutz und gwünt der nechst ben dem löchlin auf dem Nagel, und der schutz so nit durch die schieben gehet gilt nichts, vorbehalten wan einer auf die Est, Stangen oder auf den nagell schießt, so gelten dieselbigen schütz, obschon sie die scheiben nit durchlochet haben."

Zweimal durch's gleiche Loch zu schießen, war nicht erst im XIX. Jahrhundert, sondern früher schon erlaubt.

Hatten mehrere Schützen gleich viele Treffer, so wurde mit dem Zirkel abgemessen, wessen Kugel am nächsten beim Nagel, woran der Schirm aufgehängt war, als dem Mittelpunkt der Scheibe, saß. Bei gleichviel und gleichnahen Treffern entsichied gewöhnlich ein anderer Stichschuß. Den Zeiger auf dem Schützenhause zu Schwyz und wohl überall, wo eigentliche, ständige Zielstätten sich befanden, wählte die Schützengesellschaft oder auch der Schützenmeister. Eigenstümliche Bestimmungen bestunden 1765 in Lauerz unter dem Titel: "Rechten Eineß Zeigerß", die hier Platz finden sollen. Es geht daraus hervor, daß die Gesellschaft damals wohl ein eigenes Schützenhaus hatte i), aber keinen eigenen Scheibens und Zeigerstand, und das wird auch noch in andern Gemeinden zeitweise der Fall gewesen sein. Die betreffende Zeigerordnung lautet:

- "1. Ist Zu wyssen, daß der Besiger oder inhaber deß gutß oder Matten wo die Zihlscheiben stehet, daß recht habe Zeiger zu sein, und kein andrer könne erwählt werden, wann Er eß selbsten thuon wolle.
- 2. Hingegen haben die schützen auch das recht in dießerem gut zu schiessen und die scheiben alldorten zu henkhen, kan auch solcheß ihnen von dem Besitzer nit gewehrt werden.
- 3. Gehört dem Zeiger von jeder Gaab schilling 4 wie auch der schwartschilling²).
 - 4. der altgewohnte Jahref Lohn \(\beta \) 20 und dann
 - 5. die scheiben sambt dem Bley.
- 6. Wenn auch difer Besitzer nit zum Zihl schießet nud danach Zeiger ist, so gehört ihme den gezahlten Wein mit anderen schützeren gleich zu verzehren."

Wie bereits bemerkt, haben zu Ende des XVIII. Jahrhunderts die französische Invasion und das helvetische Regiment, mit der alten Ordnung überhaupt, auch die alten Ziel- und Schüßensgesellschaften verschlungen. Aber gerade damals, im Jahre 1798, haben doch die Schüßen des Kantons Schwyz den Lorbeer unsterblichen Ruhmes sich erworben, bei Wollerau und Bäch,

¹⁾ Im Jahre 1702 bezahlte nämlich der Landessäckelmeifter den Schützen von Lauerz an ihr neues Schützenhaus aus der Staatskasse 15 Gld. mit der Bedingung, daß sie fünstig dasselbe in Ehren erhalten, d. h. den Unterhalt selbst bestreiten.

²⁾ War von dem, der ins Schwarze schoß, zu bezahlen, wie vom Regler dem Regelbuben für "alle neun".

bei Küßnacht und Immensee, bei St. Adrian, am Rusiberg und beim Strick zu Arth, an der Schindellegi, am Morgarten und bei Rothenthurm. War der ungleiche Kampf auf die Dauer auch aussichtslos gegen den übermächtigen Feind, vorab mit dem Stuzen hat sich der Heldenmut des Schwyzer Hirtenvolkes wenigstens einen ehrenvollen Frieden erkämpft und gegen Annahme der helvetischen Verfassung das erlangt, was es vor allem begehrte: die freie Religionsübung, Sicherheit der Versonen und des Eigentums und die Beibehaltung der Wassen.

Wie dann an Stelle des alten gesessenen Rates die Munizipalität, der Regierungs und Distriktsstatthalter getreten, wurde auch den Schüßengesellschaften der Charatter der Korporation abgesprochen und nur aus besonderer Vergünstigung "einzelnen Schießliebhabern das öffentliche Vergnügen" eines jährlichen Schießens erlaubt. Wie das zuging, zeigt ein unter der ebensoschönen wie übel angebrachten Devise: "Freiheit, Gleichheit" — am 29. Juli 1800 "im Namen der einen und unteilbaren hels vetischen Republit" erlassener Beschluß, lautend:

"Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Bericht seines Justizministers über die sogenannten Freischießet, welche in einigen Gemeinden der Schweiz ohne die nöthige Polizei=Vorsicht verwilliget werden, beschließt:

- 1. Jede von den Munizipalitäten verwilligte Erlaubniß eines Freischießet solle zu ihrer vollgültigen Kraft dem Unterstatthalter des Bezirks zu visieren vorgelegt werden.
- 2. Derselbe ist bewältiget den Ort zu verschliessen, wo ein solcher Freischießet gehalten wird, wenn ihm die daherige Munizipal=Erlaubniß zu visieren nicht vorgelegt wurde.
- 3. Sollte der Unterstatthalter hinlängliche Beweggründe haben, ein solches Visa zu verweigern, so wird er darüber dem Regierungsstatthalter des Kantons Bericht erstatten, der über die Begründnisse oder Unbegründnisse dieser Weigerung entscheiden wird.
- 4. Der Justiz= und Polizeiminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Blatt der Beschlüsse eingerückt werden soll."

Nachdem die Helvetik ausgewirtschaftet hatte und die Neusprdnung des schwyzer. Staatswesens nach außen vollendet war, traten nach und nach auch die einzelnen öffentlichen und gesellschaftlichen Organismen im Innern wieder ins Leben; für die Schützengesellschaften des Kantons Schwyz wurde hiezu der Impuls gegeben durch den bereits angeführten Beschluß des Kantonsrates vom 20. Mai 1804. Die Anregung und das Entgegenkommen der obersten kantonalen Behörden siel auf fruchtbaren Boden; die einzelnen Gemeinden wetteiserten mit Einladungen zu geselligen Ehrs und Freischießen, von denen wir eine Anzahl von Ankündigungen und Einladungen besitzen. 1)

Die Schießpläne aus dieser Periode sind kaum merklich verschieden von dem oben abgedruckten aus dem Jahre 1793. Es liegt ein solcher noch vor uns für ein Ehr= und Freischießen vom 12.—16. August 1810, gegeben von den HH. Schüßen= meister Karl Dom. v. Hettlingen und alt=Faktor Jos. Holdener. Nicht ohne Interesse ist aus der nachherigen Generalabrechnung zu ersehen, was die Satzeber dabei allerlei für Ausgaben geshabt und was sie verdient haben. Darum soll das Aktenstück hier ebenfalls Plat finden:

Schlußrechnung

Über die Aufgaben und Einnahmen in betrf. des Frenschießens so gehalten worden durch herren Schützenmeister Karl Dominik von Hettlingen und alt-Faktor Holdener den 12. 13. 14. 15. 16ten August 1810

¹⁾ Im Jahre 1815 erhalten Ratsherr Ehrler, Jos. Sidler und Thomas Kennel die Bewilligung zur Abhaltung eines Freischießens auf den 25. Sept. im Betrage von Gld. 3333. —, wozu Landammann Suter und Ratsherr Ceberg obrigkeitlich ausgeschossen werden. Desgleichen wird dem Kapellsvogt Kaspar Strüby auf den 19.—22. Okt. des Jahres 1822 ein Freischießen um 150 Gld. bei der Wylerbrücke abzuhalten bewilligt. Die 1830er und 1840er Jahre weisen ebenfalls zahlreiche Freischießen in den einzelnen Gesmeinden auf. Die Aufsicht führte jeweilen ein Siehner oder Ratsherr. In den Jahren 1839 und 1842 begegnen wir sogar zwei Armbruftschießen in Arth mit zwei Stichs und einer Kehrscheibe, jedesmal um den Betrag von Fr. 300. — Man sieht, die Freischießen wurden von der Privatspekuslation arrangiert, wie etwa heute ein Kegelschieben oder ein Schwinget um ein schönes Schaf u. drgl.